

Titel der Drucksache:

Umgang mit Protesten rund um den AfD-
Bundesparteitag und Kommunikation der
Stadt mit Blick auf Klageverfahren

Drucksache

1569/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am Wochenende 4./5.7.26 fand in der Erfurter Messehalle, deren Eigentümer der Freistaat Thüringen ist, der Bundesparteitag der AfD statt, welcher von friedlichen Protesten und einem bunten Demokratiefest Tausender Menschen begleitet wurde. Im Vorfeld des Parteitags gab es eine massive Angst- und Stimmungsmache von AfD und teilweise auch Medien gegen die aus der Zivilgesellschaft organisierten Proteste, u.a. getragen vom Bündnis ZUSAMMENSTEHEN, dem unser großer Dank gilt. Der Verlauf des Wochenendes selbst zeigte, dass die Proteste überaus friedlich verliefen und Erfurt in der bundesweiten Öffentlichkeit vielmehr als Stadt von sich reden machte, in welcher Hass und Hetze keinen Platz finden sollen. Der Dank gilt hier auch allen Beteiligten der Stadt, die darauf mit hingewirkt haben und allen, die an dem Wochenende Farbe bekannt und für einen friedlichen Verlauf gesorgt haben.

Trotzdem stellen sich mir einige Fragen, auf die ich hiermit um Antwort bitte:

1. Stimmt es, dass Besucher des AfD-Parteitags teilweise über die EGA zum Veranstaltungsort geschleust wurden? Wenn ja, wie begründet die Stadt dies?
2. Parlamentarische Beobachter/-innen (Abgeordnete) des Demonstrationsgeschehens wurden teilweise nicht auf direktem Wege zu genehmigten Versammlungen durchgelassen, so zum Beispiel nach Schmira, was eine Beobachtung des dortigen Geschehens teilweise verunmöglichte. War hier die Stadt an der Entscheidung beteiligt, wenn ja, wie begründet sie dies?
3. Gegen die Allgemeinverfügung zum Versammlungsgeschehen – insbesondere Versammlungsverbote in Teilen des Stadtgebietes betreffend – wurde im Eilverfahren erstinstanzlich erfolgreich Klage gegen das Land eingelegt. Später hieß es in den Medien (u.a. TA; ZEIT), die Stadt habe dagegen Beschwerde beim OVG eingereicht und dadurch die Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung hergestellt. Weder war die Stadt in

diesem Verfahren Klagegegner, noch wird schon durch die Beschwerdeerhebung die aufschiebende Wirkung wieder aufgehoben. Wie kam es zu dieser Kommunikation, warum hat die Stadt nicht richtiggestellt, dass es sich um ein anderes Klageverfahren handelte und teilt die Stadtverwaltung als Versammlungsbehörde die Auffassung der Polizeivollzugskräfte vor Ort in Amtshilfe, dass die Allgemeinverfügung trotz erstinstanzlicher Entscheidung, jedenfalls bis zur Entscheidung des OVG, trotzdem vollziehbar war? Und wenn nein, woher kam diese Auffassung?

Anlagenverzeichnis

07.07.26, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift